

Erster Auszug der Plebs. Das Volkstribunat, 494 v. Chr. In dieser wachsenden Bedrängnis konnte die Plebs endlich nur noch durch Versprechungen der Konsuln oder Diktatoren bestimmt werden, sich zur Aushebung zu stellen und in den Krieg zu ziehen. Nachdem sie aber wiederholt die Erfahrung gemacht hatte, daß die ihr verheißenen Maßregeln zur Besserung ihrer wirtschaftlichen Nothlage durch das Übelwollen der Patrizier hintertrieben wurden, da entschloß sie sich zu offener Empörung. Um nicht von neuem ins Feld geführt zu werden, verließ der plebejische Teil des römischen Aufgebotes, das eben aus siegreichem Kampfe mit den Äquern, Volstern und Sabinern heimgekehrt war, 494 die Stadt und besetzte drei Miglien von Rom entfernt den **heiligen Berg** in der Absicht, an der Stelle, wo Anio und Tiber zusammenfließen, für sich eine neue Stadt zu gründen. Das brachte die Patrizier zur Nachgiebigkeit, und nachdem sie durch Abschluß eines feierlichen Vertrages den Plebejern Abstellung ihrer Beschwerden zugesichert hatten, kehrten die Abtrünnigen nach Rom zurück. Damals wurde der Plebs das wichtige Zugeständnis gemacht, daß zu ihrer Vertretung aus ihrer Mitte besondere Beamten gewählt werden sollten. Diese wurden mit dem Recht ausgestattet, ihre Standesgenossen, sei es bei der Aushebung oder bei der Anwendung des Schuldrechts, gegen Vergewaltigung zu schützen (*jus auxilii*). **Tribunen der Plebs** nannte man sie; zuerst waren es zwei, dann fünf, und seit dem Jahre 457 wurde ihre Zahl auf zehn vermehrt; für die Ausübung der polizeilichen Gewalt wurden ihnen zwei plebejische **Adilen** unterstellt. In ihrer Person galten die Volkstribunen für unverletzlich: wer sich an ihnen vergriff, selbst die Konsuln, den konnten sie zur Rechenschaft ziehen, verhaften lassen und vor das Volksgericht stellen. Allmählich erweiterten sie ihre Befugnis dahin, daß sie jeder Überschreitung der Amtsgewalt von seiten der patrizischen Beamten entgegentraten und besonders bei Beratung neuer Gesetzesvorschläge vor den Zenturiat-Komitien, dann auch im Senate, dessen Verhandlungen sie beiwohnten, Einspruch erhoben (*jus intercedendi*). Der wachsende Einfluß der neuen plebejischen Obrigkeit, die sich den Konsuln zu widersprechen erlaubte und sich ihnen gleichzustellen trachtete, erregte bei den Patriziern steigende Erbitterung, deshalb versuchten sie es, den Plebejern das beschworene Zugeständnis wieder zu entziehen, ohne jedoch damit durchzudringen.

Die aus mehr als einem Grunde ansechtbare Übertreterin bezeichnet den adelstolzen **Marcus Coriolanus** als einen, der bei Gelegenheit einer Hungersnot die Plebejer zwingen wollte, auf das Tribunat zu verzichten. Allein sein Vorgehen hätte ihm die Verbannung durch das Volksgericht eingetragen, und als er dann an der Spitze der Volstler die Stadt Rom bedrohte, hätten ihn die Mahnungen seiner Mutter **Veturia** und die Thränen seiner Gattin **Volumnia** zum Abzuge bewogen.